

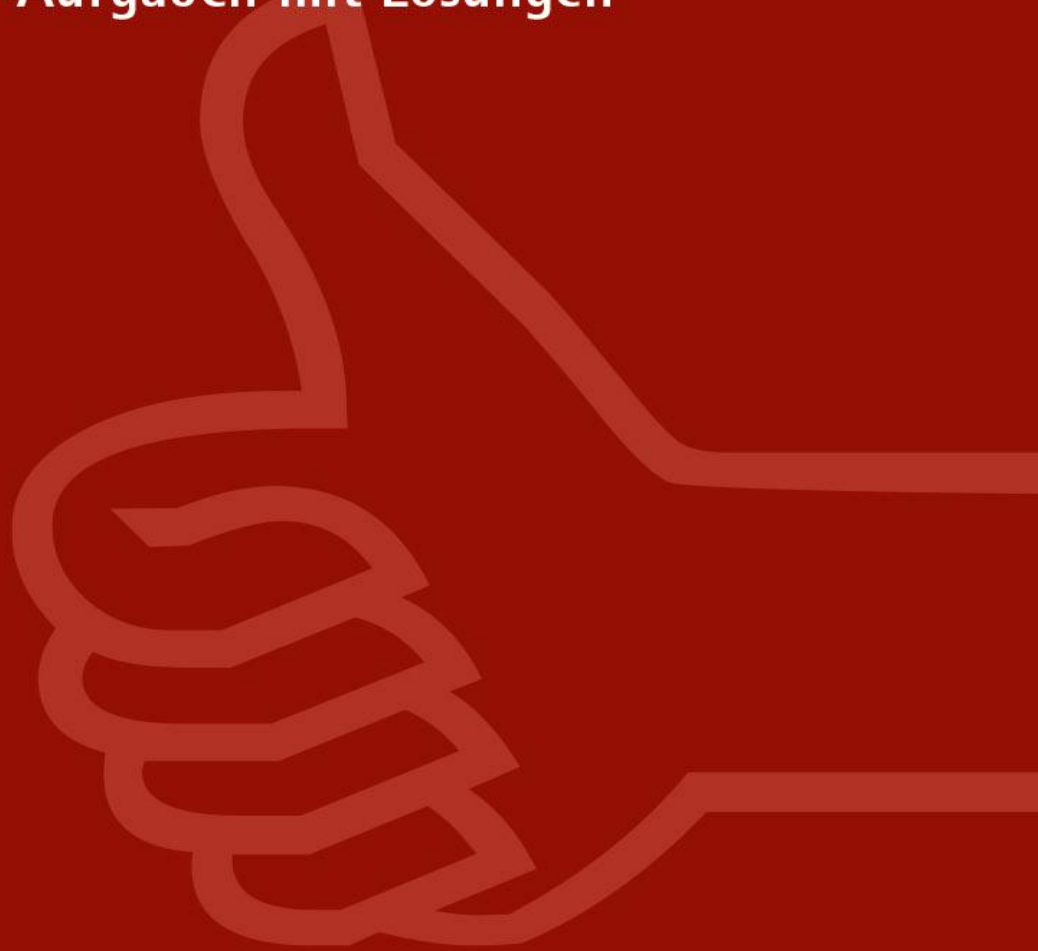
Falltraining

Kornblum / Schünemann / Müller

Privatrecht für den Bachelor

Multiple-choice-Aufgaben mit Lösungen

14. Auflage



C.F. Müller

Jura auf den  gebracht

Privatrecht für den Bachelor Multiple-Choice-Aufgaben mit Lösungen

**Udo Kornblum/Wolfgang B. Schünemann/Stefan
Müller**

14., überarbeitete und ergänzte Auflage



www.cfmueeller.de

Autoren

Professor Dr. *Udo Kornblum*

lehrte als ordentlicher Professor an der Universität Stuttgart Privatrecht; er ist jetzt Emeritus.

Professor Dr. *Wolfgang B. Schünemann*

war bis zu seiner Emeritierung 2012 Inhaber des Lehrstuhls für Privatrecht an der Technischen Universität Dortmund und hat die vakante Professur bis 2014 vertreten.

Prof. Dr. *Stefan Müller*

ist seit 2014 Inhaber der Professur für Wirtschaftsrecht, insb. Innovations- und Technologierecht an der Universität Paderborn.

Impressum

Bibliografische Information der Deutschen
Nationalbibliothek

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese
Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie;
detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über
<<http://dnb.d-nb.de>> abrufbar.

ISBN 978-3-8114-8776-5

E-Mail: kundenservice@cfmueller.de

Telefon: +49 6221 1859 599

Telefax: +49 6221 1859 598

www.cfmueller.de

© 2022 C.F. Müller GmbH, Waldhofer Straße 100, 69123
Heidelberg

Hinweis des Verlages zum Urheberrecht und Digitalen Rechtmanagement (DRM)

Dieses Werk, einschließlich aller seiner Teile, ist
urheberrechtlich geschützt. Der Verlag räumt Ihnen mit dem
Kauf des e-Books das Recht ein, die Inhalte im Rahmen des
geltenden Urheberrechts zu nutzen.

Jede Verwertung außerhalb der engen Grenzen des
Urheberrechtsgesetzes ist ohne Zustimmung des Verlages
unzulässig und strafbar. Dies gilt insbesondere für

Vervielfältigungen, Übersetzungen, Mikroverfilmungen und
Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen
Systemen.

Der Verlag schützt seine e-Books vor Missbrauch des
Urheberrechts durch ein digitales Rechtemanagement.
Angaben zu diesem DRM finden Sie auf den Seiten der
jeweiligen Anbieter.

Vorwort

Für die vorliegende 14. Auflage wurde das Werk gegenüber der Voraufgabe vollumfänglich durchgesehen und im Teil IV um weitere themenübergreifende Aufgaben (Nr. 376-390) ergänzt. Im Übrigen wurde das bewährte Konzept beibehalten, wie aus dem Vorwort zur 13. Auflage zu ersehen ist. Die Autoren danken Christopher *Günther* und Jan-Roger *Schiene*, wissenschaftlicher bzw. studentischer Mitarbeiter an der Universität Paderborn, für wertvolle Vorarbeiten im Zuge der Überarbeitung und Ergänzung.

Das Werk orientiert sich an dem mit Wirkung vom 1.1.2022 vorzusehenden Rechtszustand. Das Gesetz zur Regelung des Verkaufs von Sachen mit digitalen Elementen und anderer Aspekte des Kaufvertrags sowie das Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie über bestimmte vertragsrechtliche Aspekte zur Bereitstellung digitaler Inhalte und digitaler Dienstleistungen, jeweils vom 25. Juni 2021, wurden deshalb für die Neuauflage bereits berücksichtigt, da beide Gesetze zum 1.1.2022 in Kraft treten sollen (vgl. dazu Art. 3 bzw. Art. 5 der bezeichneten Gesetze). – Noch nicht berücksichtigt wurde hingegen das ebenfalls bereits verabschiedete Gesetz zur Modernisierung des Personengesellschaftsrechts (MoPeG), das nach seinem Art. 137 jedoch bis auf wenige Ausnahmen erst zum 1.1.2024 in Kraft treten soll.

Leonberg/Berlin/Paderborn, im Herbst 2021

Udo Kornblum

Wolfgang B. Schünemann

Stefan Müller

Vorwort zur 13. Auflage

Die vorliegende 13. Auflage geht erstmals mit einer personellen Veränderung einher: Stefan Müller übernimmt das Werk, welches er in bewährter Weise als grundlegendes Übungsbuch zum Privatrecht mit Aufgaben nach dem Antwort-Wahl-Verfahren fortsetzen möchte. Sein aufrichtiger Dank für das in ihn gesetzte Vertrauen gilt den Kollegen Udo Kornblum und Wolfgang B. Schünemann, die das vorliegende Übungsbuch begründet und über Jahrzehnte hinweg gezielt weiterentwickelt haben. Es ist das bleibende Verdienst von Kornblum und Schünemann, anspruchsvolle Übungsaufgaben zum Privatrecht nach dem Antwort-Wahl-Verfahren in den akademischen rechtswissenschaftlichen Unterricht, gerade gegenüber Studierenden an wirtschafts-, sozial- und ingenieurwissenschaftlichen Fakultäten, eingeführt zu haben. Die gewählte Ausrichtung wird auch für die 13. Auflage beibehalten, fortgeführt und um ein neues Element ergänzt: Neben den zu Einzelbereichen des Bürgerlichen Rechts, des Handelsrechts im engeren Sinne sowie des Gesellschaftsrechts dargestellten Aufgaben (vgl. dazu wie bisher Teil A unter I. bis III.) werden nunmehr erstmals (unter IV.) 25 *themenübergreifende* Aufgaben anhand konkreter Fallsituationen aufgenommen, an die sich jeweils fünf zur Beurteilung gestellte Aussagen anschließen. Die Gesamtzahl der Aufgaben hat sich dadurch auf 375 erhöht. Es bietet sich an, zur Nacharbeit des Lernstoffs zunächst themenspezifisch die Abschnitte I. bis III. des Teils A durcharbeiten (und die eigenen Ergebnisse mit den Lösungen in Teil B abzugleichen), bevor dann – insbesondere zur Prüfungsvorbereitung – die themenübergreifenden Aufgaben des Abschnitts IV. aus Teil A (die wiederum mit Lösungen in Teil B versehen sind) bearbeitet werden.

Im Hinblick auf die Berechtigung von Multiple-Choice-Aufgaben im akademischen Unterricht und auf die damit verbundenen Vorzüge ist bereits im Vorwort der Voraufgaben alles Notwendige ausgeführt worden (dort auch zu Mustern für Klausurendeck- und -schlussblätter von der Universität Stuttgart bzw. der Technischen Universität Dortmund). An dieser Stelle sei nur rasch angemerkt, dass sich Prüfungen mit Aufgaben nach dem Antwort-Wahl-Verfahren jedenfalls in Bachelor-Studiengängen zunehmend durchsetzen. Da sowohl Udo Kornblum und Wolfgang B. Schünemann als auch Stefan Müller auf langjährige Erfahrungen bei der Vermittlung rechtswissenschaftlicher Studieninhalte (auch) an wirtschaftswissenschaftlichen Fakultäten zurückblicken können, orientiert sich auch dieses Übungsbuch v.a. an den Bedürfnissen von Studierenden wirtschaftswissenschaftlich geprägter Studiengänge.

Auch für die 13. Auflage stammen Aufgaben und Lösungen Nrn. 1-114 sowie Nrn. 229-287 aus der Feder Kornblums, die Aufgaben und Lösungen Nrn. 115-228 und Nrn. 288-350 aus der Schünemanns; sie sind von Stefan Müller übernommen und, soweit erforderlich, an Gesetzes- und Rechtsänderungen angepasst worden. Müller hat zudem die neu aufgenommenen Aufgaben und Lösungen Nrn. 351-375 beigesteuert. Dabei variiert die Struktur der Aufgaben nach dem verantwortlichen Autor bzw. den Gepflogenheiten der Universität, aus deren Unterricht sie stammen: Die von Kornblum konzipierten Aufgaben sind stets sogenannte *geschlossene*, simple „Richtig-Antworten-Aufgaben“, bei den von mindestens drei mitgeteilten Antwortvarianten lediglich eine richtig ist, die es herauszufinden und zu markieren gilt. Schünemann verwendet hingegen auch sogenannte *halb offene* oder *gänzlich offene* Aufgaben, bei denen an den

vorgesehenen Stellen Gesetzesparagraphen und/oder Begriffe einzutragen sind; bei ihnen können auch zwei oder mehrere Antworten gleichzeitig richtig sein. Für die Zuordnung der Aufgaben zu den jeweiligen Rechtsgebieten sind grundsätzlich nur die richtigen Antworten maßgeblich, hingegen nicht die Distraktoren. Die von Müller neu beigesteuerten rechtsgebietsübergreifenden Aufgaben sind wiederum Aufgaben des geschlossenen Typs, bei denen mindestens eine der zugehörigen fünf Aussagen richtig ist. Sämtliche Aufgaben sollen unter „aktiver“ Zuhilfenahme der einschlägigen Gesetzestexte gelöst werden – das Gesetz ist Arbeitsmittel und Erkenntnisquelle aller juristisch Tätigen, in Wissenschaft und Praxis.

Die Autoren sind wie immer für Kritik und Anregungen dankbar – am besten per E-Mail an s.mueller@uni-paderborn.de.

Leonberg/Berlin/Paderborn, im Herbst 2016
Kornblum

Udo

Wolfgang B. Schünemann
Stefan Müller

Inhaltsverzeichnis

Vorwort

Vorwort zur 13. Auflage

Abkürzungsverzeichnis

Literaturverzeichnis

Teil A Aufgaben

I. Bürgerliches Recht 1 – 228

1. Grundlagen 1 – 4
2. Rechtssubjekte (insbesondere Rechtsfähigkeit) 5 – 8
3. Rechtsobjekte (insbesondere Sachen) 9 – 11
4. Rechtlich erhebliche Handlungen im Allgemeinen
(insbesondere Geschäftsfähigkeit) 12 – 35
5. Willenserklärungen (insbesondere Wirksamwerden,
Stellvertretung, Anfechtung) 36 – 77
6. Rechtsgeschäfte (insbesondere Arten,
Zustandekommen, Allgemeine Geschäftsbedingungen,
Diskriminierungsverbot) 78 – 114
7. Begründung, Arten und Beendigung von
Schuldverhältnissen im Allgemeinen 115 – 127
8. Leistungsstörungen 128 – 166
9. Einzelne Schuldverhältnisse (insbesondere
Kaufvertrag) 167 – 178
10. Ungerechtfertigte Bereicherung 179 – 182
11. Unerlaubte Handlungen 183 – 190
12. Besitz (insbesondere Arten, Erwerb und
Verlust) 191 – 197
13. Eigentum (insbesondere Erwerb und Verlust) 198 –
210
14. Kreditsicherung 211 – 228

- II. Handelsrecht i.e.S. 229 – 305
 - 1. Grundlagen 229 – 231
 - 2. Kaufmann 232 – 242
 - 3. Handelsregister 243 – 256
 - 4. Firma 257 – 267
 - 5. Haftung bei Übertragung des Unternehmens 268 – 271
 - 6. Prokura und Handlungsvollmacht 272 – 287
 - 7. Handelsgeschäfte im Allgemeinen (§§ 343-372) 288 – 298
 - 8. Handelskauf (insbesondere Sachmängelhaftung) 299 – 305

- III. Gesellschaftsrecht 306 – 350

- 1. Grundlagen 306 – 314
 - 2. GbR 315 – 320
 - 3. oHG und Partnerschaftsgesellschaft 321 – 332
 - 4. KG 333 – 335
 - 5. Stille Gesellschaft 336
 - 6. GmbH/UG 337 – 345
 - 7. AG 346 – 350

- IV. Rechtsgebietsübergreifende Aufgaben 351 – 390

Teil B Lösungen

- I. Bürgerliches Recht 1 – 228
 - 1. Grundlagen 1 – 4
 - 2. Rechtssubjekte (insbesondere Rechtsfähigkeit) 5 – 8
 - 3. Rechtsobjekte (insbesondere Sachen) 9 – 11
 - 4. Rechtlich erhebliche Handlungen im Allgemeinen (insbesondere Geschäftsfähigkeit) 12 – 35

5. Willenserklärungen (insbesondere Wirksamwerden, Stellvertretung, Anfechtung) 36 – 77

6. Rechtsgeschäfte (insbesondere Arten, Zustandekommen, Allgemeine Geschäftsbedingungen, Diskriminierungsverbot) 78 – 114

7. Begründung, Arten und Beendigung von Schuldverhältnissen im Allgemeinen 115 – 127

8. Leistungsstörungen 128 – 166

9. Einzelne Schuldverhältnisse (insbesondere Kaufvertrag) 167 – 178

10. Ungerechtfertigte Bereicherung 179 – 182

11. Unerlaubte Handlungen 183 – 190

12. Besitz (insbesondere Arten, Erwerb und Verlust) 191 – 197

13. Eigentum (insbesondere Erwerb und Verlust) 198 – 210

14. Kreditsicherung 211 – 228

II. Handelsrecht i.e.S. 229 – 305

1. Grundlagen 229 – 231

2. Kaufmann 232 – 242

3. Handelsregister 243 – 256

4. Firma 257 – 267

5. Haftung bei Übertragung des Unternehmens 268 – 271

6. Prokura und Handlungsvollmacht 272 – 287

7. Handelsgeschäfte im Allgemeinen (§§ 343-372) 288 – 298

8. Handelskauf (insbesondere Sachmängelhaftung) 299 – 305

III. Gesellschaftsrecht 306 – 350

1. Grundlagen 306 – 314
 2. GbR 315 – 320
 3. oHG und Partnerschaftsgesellschaft 321 – 332
 4. KG 333 – 335
 5. Stille Gesellschaft 336
 6. GmbH/UG 337 – 345
 7. AG 346 – 350
 - IV. Rechtsgebietsübergreifende Aufgaben 351 – 390
- Sachverzeichnis*

Abkürzungsverzeichnis

A.	Auflage
aaO	am angegebenen Ort
Abb.	Abbildung
Abs.	Absatz
a.E.	am Ende
a.F.	alte Fassung
AG	Aktiengesellschaft
AGB	Allgemeine Geschäftsbedingungen
AGG	Allgemeines Gleichbehandlungsgesetz
AktG	Aktiengesetz
Alt.	Alternative
Art.	Artikel
AT	Allgemeiner Teil
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
BGH	Bundesgerichtshof
BRAO	Bundesrechtsanwaltsordnung
BT	Besonderer Teil
bzw.	beziehungsweise
c.i.c.	culpa in contrahendo
d.h.	das heißt
EGBGB	Einführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuch

EGHGB	Einführungsgesetz zum Handelsgesetzbuch
EheG	Ehegesetz
EHUG	Gesetz über elektronische Handelsregister und Genossenschaftsregister sowie das Unternehmensregister
ErbbauRG	Erbbaurechtsgesetz
etc.	et cetera
EWIV	Europäische Wirtschaftliche Interessenvereinigung
EWIV-VO	Verordnung Nr. 2137/85 des Rates (EWG) über die Schaffung einer EWIV
f., ff.	folgende
G	Gesetz
gem.	gemäß
GBO	Grundbuchordnung
GbR	Gesellschaft bürgerlichen Rechts
GenG	Genossenschaftsgesetz
GG	Grundgesetz
ggf.	gegebenenfalls
GmbH	Gesellschaft mit beschränkter Haftung
GmbHG	Gesetz betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung
GVG	Gerichtsverfassungsgesetz
GWB	Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen
Halbs.	Halbsatz

HGB	Handelsgesetzbuch
h.M.	herrschende Meinung
HR	Handelsrecht
hrsg.	herausgegeben
i.d.R.	in der Regel
i.e.S.	im engeren Sinne
insbes.	insbesondere
i.S.	im Sinne
i.V.	in Verbindung
i.w.S.	im weiteren Sinne
KG	Kommanditgesellschaft
KGaA	Kommanditgesellschaft auf Aktien
n.F.	neue Fassung
Nr(n).	Nummer(n)
o.Ä.	oder Ähnliches
oHG	Offene Handelsgesellschaft
PartGG	Partnerschaftsgesellschaftsgesetz
ProdHaftG	Produkthaftungsgesetz
Rdnr(n).	Randnummer(n)
S.	Seite, Satz
s.(a.)	siehe (auch)
ScheckG	Scheckgesetz
SE	Societas Europaea (Europäische Aktiengesellschaft)

sog.	sogenannte(r)
SPE	Societas Europaea Privata (Europäische Privatgesellschaft, „Europa-GmbH“)
StGB	Strafgesetzbuch
u.a.	unter anderem
UG	Unternehmergesellschaft
u.U.	unter Umständen
VerschG	Verschollenheitsgesetz
vgl.	vergleiche
VVG	Versicherungsvertragsgesetz
WEG	Wohnungseigentumsgesetz
z.B.	zum Beispiel
ZPO	Zivilprozessordnung

Literaturverzeichnis

<i>Brox/Walker, AT</i>	<i>Brox, Hans/Walker, Wolf-Dietrich: Allgemeines Schuldrecht, 45. A. 2021</i>
<i>Brox/Walker, BT</i>	<i>Brox, Hans/Walker, Wolf-Dietrich: Besonderes Schuldrecht, 45. A. 2021</i>
<i>Brox/Henssler, HR</i>	<i>Brox, Hans: Handelsrecht und Wertpapierrecht, 23. A. 2020</i>
<i>Eisenhardt/Wackerbarth</i>	<i>Eisenhardt, Ulrich/Wackerbarth, Ulrich: Gesellschaftsrecht I – Recht der Personengesellschaften, 16. A. 2015</i>
<i>Förster</i>	<i>Förster, Christian: Allgemeiner Teil des BGB, 3. A. 2015</i>
<i>Förster</i>	<i>Förster, Christian: Schuldrecht Allgemeiner Teil, 2. A. 2015</i>
<i>Förster</i>	<i>Förster, Christian: Schuldrecht Besonderer Teil, 2. A. 2016</i>
<i>Stadler</i>	<i>Stadler, Astrid: Allgemeiner Teil des BGB, 20. A. 2020</i>
<i>Schünemann</i>	<i>Schünemann, Wolfgang B.: Wirtschaftsprivatrecht, 6. A. 2011</i>

<i>Schwab/Löhnig</i>	<i>Schwab, Dieter/Löhnig, Martin: Falltraining im Zivilrecht 1, 6. A. 2016</i>
<i>Wellenhofer</i>	<i>Wellenhofer, Marina: Sachenrecht, 35. A. 2020</i>

Teil A Aufgaben

I. Bürgerliches Recht^[*]

1. Grundlagen

1 Rechtsquelle des Privatrechts ist

- a) nur das Gesetzesrecht
- b) nur das Gewohnheitsrecht
- c) nur das Richterrecht
- d) auch das Gewohnheitsrecht.

2 Das Prinzip von Treu und Glauben (§ 242) gilt grundsätzlich

- a) wegen seiner Stellung im Gesetz nur im Recht der Schuldverhältnisse
- b) nur im Bereich des Bürgerlichen Rechts
- c) für die ganze Rechtsordnung
- d) für das gesamte Privatrecht, nicht hingegen für das Gebiet des öffentlichen Rechts.

3 Die Geltendmachung einer verjährten Forderung durch ihren Inhaber ist erfolglos,

- a) da die Forderung mit Verjährungseintritt automatisch erloschen ist

- b) da der Verjährungseintritt die Realisierung der Forderung unmittelbar beseitigt hat
- c) sobald der Schuldner sich auf den Eintritt der Verjährung beruft.

4 Ein potenzieller Erblasser kann die Person seines Erben

- a) überhaupt nicht
- b) grundsätzlich frei
- c) nur dann, wenn er seinen Ehepartner oder nahe Verwandte als Miterben einsetzt, (partiell) frei bestimmen.

2. Rechtssubjekte (insbesondere Rechtsfähigkeit)

5 Wer rechtsfähig ist, kann stets

- a) durch eigenes Handeln Rechte, aber keine Pflichten begründen
- b) durch eigenes Handeln Rechte und Pflichten begründen
- c) Rechtsgeschäfte wirksam abschließen
- d) Träger von Rechten und Pflichten sein.

6 Der kinderlose Springreiter S will sein Springpferd „Lord“, mit dem er die Goldmedaille gewann, zum Erben

einsetzen.

- a) Er muss ein entsprechendes notarielles Testament errichten
- b) Er kann „Lord“ lediglich als Miterben neben seiner Ehefrau einsetzen
- c) Er kann „Lord“ nur mit Zustimmung des Tierschutzvereins zum Erben einsetzen
- d) Er kann „Lord“ überhaupt nicht zum Erben einsetzen, da dieser nicht erbfähig ist.

7 Erblasser E stirbt am 31.10. Durch formgültiges Testament vom 10.10. hat er neben seinen beiden Enkeln A (20 Jahre alt) und B (18 Jahre alt) auch sein „jüngstes, zur Zeit noch ungeborenes Enkelkind X“, das sich damals im 7. Monat seiner Entwicklung als „Leibesfrucht“ befand – „als Erben zu gleichen Teilen“ eingesetzt. Erben des E sind

- a) in jedem Fall A, B und X zu $\frac{1}{3}$, auch falls X anschließend lediglich tot geboren wird
- b) A, B und X nur dann zu je $\frac{1}{3}$, wenn X anschließend lebend geboren wird
- c) in jedem Fall nur A und B zu je $\frac{1}{2}$.

8 Aussteiger A, der in Übersee verschollen ist, wird vom zuständigen deutschen Gericht für tot erklärt. Seine Rechtsfähigkeit ist damit

- a) in jedem Fall erloschen

- b) auch dann erloschen, wenn er noch lebt und älter als 65 Jahre ist
- c) nicht erloschen, falls er noch lebt.

3. Rechtsobjekte (insbesondere Sachen)

9 Fabrikant F will seinen Park umgestalten und lässt zu diesem Zweck dort von Gärtner G 20 neue Bäume pflanzen. Diese Bäume sind jetzt

- a) wesentliche Bestandteile des Parkgrundstücks
- b) nicht wesentliche Grundstücksbestandteile, sondern selbstständige bewegliche Sachen, sofern sie jeweils mehr als zwei Meter hoch sind
- c) nicht wesentliche Bestandteile, sondern selbstständige bewegliche Sachen, und zwar ohne Rücksicht auf ihre Höhe.

10 Gärtner G kauft von einer Baumschule 10 Jungtannen. Er will sie in absehbarer Zeit weiterverkaufen und pflanzt sie zunächst in sein Grundstück ein. Diese Jungtannen sind jetzt

- a) wesentliche Bestandteile des Grundstücks, in das sie eingepflanzt wurden
- b) nicht wesentliche Grundstücksbestandteile, sondern selbstständige bewegliche Sachen, sofern sie binnen 10 Tagen weiterverkauft werden

- c) nicht wesentliche Bestandteile, sondern selbstständige bewegliche Sachen, und zwar ohne Rücksicht darauf, wann der Weiterverkauf erfolgt.

11 Der Erbbauberechtigte E errichtet kraft seines Erbbaurechts auf dem Grundstück des A ein massives Gebäude. Eigentümer dieses Gebäudes

- a) ist allein E
- b) ist allein A
- c) sind A und E zu gleichen Teilen.

4. Rechtlich erhebliche Handlungen im Allgemeinen (insbesondere Geschäftsfähigkeit)

12 Um Eigentümer einer beweglichen Sache kraft Aneignung gemäß § 958 zu werden,

- a) bedarf es der vollen Geschäftsfähigkeit
- b) genügt die beschränkte Geschäftsfähigkeit
- c) bedarf es nach h.M. nicht einmal der beschränkten Geschäftsfähigkeit, sondern lediglich der „natürlichen“ Fähigkeit, einen Eigenbesitzwillen zu bilden.

13 Um das Eigentum an einer beweglichen Sache durch sog. Dereliktion gemäß § 959 aufgeben zu können,

- a) bedarf es grundsätzlich der vollen Geschäftsfähigkeit
- b) genügt prinzipiell die beschränkte Geschäftsfähigkeit
- c) genügt schon der „natürliche“ Besitzaufgabewille.

14 Ein minderjähriger Geschäftsunfähiger kann nicht

- a) Besitzer sein
- b) durch eigenes Handeln Besitz gemäß § 854 Abs. 1 erwerben
- c) Eigentümer sein
- d) durch eigenes Handeln Eigentum nach § 929 erwerben.

15 Der hochgradig geisteskranke V hat dem gutgläubigen K ein altes Gemälde veräußert.

- a) Kaufvertrag und Übereignung sind nichtig
- b) Kaufvertrag und Übereignung sind gültig
- c) Der Kaufvertrag ist nichtig, die Übereignung ist gültig
- d) Der Kaufvertrag ist gültig, die Übereignung ist nichtig.

Die Willenserklärung, die ein schwer Geisteskranker in einem sog. lichten Moment – d.h. in einem Augenblick geistiger Klarheit – abgibt, ist nach h.M.

- a) nichtig
- b) schwebend unwirksam
- c) wirksam.

17 Das 6-jährige Wunderkind W kauft sich von seinem Taschengeld eine neue Partitur, die es auch erhält. Dieser Kaufvertrag ist

- a) voll unwirksam
- b) schwebend unwirksam
- c) voll wirksam.

18 Wie zuvor. W ist ferner

- a) nur Eigentümer
- b) nur Besitzer
- c) Eigentümer und Besitzer
- d) weder Eigentümer noch Besitzer der Partitur geworden.

19 Verträge, die ein beschränkt Geschäftsfähiger ohne Einwilligung seiner gesetzlichen Vertreter schließt, sind

- a) stets voll wirksam

- b) gelegentlich voll wirksam
- c) stets unwirksam
- d) immer schwebend unwirksam.

20 Wie Aufgabe 17, jedoch ist W jetzt nicht 6, sondern 7 Jahre alt. Der Kaufvertrag ist nunmehr

- a) voll unwirksam
- b) schwebend unwirksam
- c) voll wirksam.

21 Wie zuvor. Der Verkäufer der Partitur ist jetzt

- a) nur Besitzer
- b) nur Eigentümer
- c) weder Eigentümer noch Besitzer
- d) Eigentümer und Besitzer

des Geldscheins, mit dem W die Partitur bezahlt hat.

22 Der 11-jährige Fußballfreak F entdeckt in der Sportabteilung des Kaufhauses K ein Sonderangebot, nämlich einen Lederfußball, der an Stelle von 35,- € nur noch 10,- € kostet. Er beschließt, sich die 10,- € von seinem Bruder zu „pumpen“ und den Fußball zu kaufen. Der entsprechende Kaufvertrag zwischen F und K wäre

- a) gänzlich unwirksam
- b) schwebend unwirksam
- c) voll wirksam.

23 Die 16-jährige Chiara hat ohne Kenntnis ihrer Eltern einen leider bissigen Hund geschenkt bekommen. Die örtliche Hundesteuer beträgt jährlich 140,- €. Die Übereignung des Hundes an Chiara ist nach h.M.

- a) voll wirksam, da sie für Chiara trotz allem vorteilhaft ist
- b) schwebend unwirksam
- c) nichtig.

24 Der 17-jährige S will sich ohne Wissen seiner Eltern von seinen Ersparnissen ein gebrauchtes tragbares Fernsehgerät kaufen, hat jedoch, wie sich im Laden des mit ihm gut bekannten Händlers H herausstellt, nicht genug Geld mitgenommen. Als S verspricht, die restlichen 25,- € am nächsten Tag zu bezahlen, gibt ihm H das Gerät gleich mit (es ist davon auszugehen, dass beide „an sich“ alle einschlägigen Erklärungen vorgenommen haben). Der entsprechende Kaufvertrag ist rechtlich

- a) voll unwirksam
- b) schwebend unwirksam
- c) voll wirksam.

25 Wie zuvor. S ist ferner nach h.M.

- a) nur Eigentümer
- b) nur Besitzer
- c) Eigentümer und Besitzer
- d) weder Eigentümer noch Besitzer des Fernsehgeräts geworden.

26 Kurz vor Vollendung des 18. Lebensjahres schließt A mit B einen schwebend un-wirksamen Kaufvertrag. Nach Eintritt der Volljährigkeit des A wird dieser Vertrag

- a) von selbst wirksam
- b) wirksam, wenn A ihn genehmigt
- c) wirksam, wenn die Eltern des A ihn genehmigen
- d) wirksam, wenn die Eltern oder A den Vertrag genehmigen.

27 Der voll geschäftsfähige Partner eines Vertrages, den ein Siebzehnjähriger schwebend unwirksam geschlossen hat, kann den Vertrag vor Erteilung der Genehmigung der gesetzlichen Vertreter des Minderjährigen

- a) nie
- b) grundsätzlich
- c) nur auf Grund einer Irrtumsanfechtung